Bundesverband
Öffentlicher Banken
Deutschlands

Aktuelles

Ausgabe II/2005

1. Juni 2005

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Seite

I. Bankenaufsicht/ Bankenregulierung

1. § 18 KWG 4
2. §§ 24c KWG, 93, 93b AO – automatisches Kontoabrufverfahren 4
3. Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) 5
4. Datenkonsortium OpRisk 6
5. CEBS: Financial Reporting Packages (FinRep) 7
6. CEBS: Common Framework for Reporting of the Solvency Ratio (COREP) 8

II. Deutschland

1. Gesetz zur Neuordnung des Pfandbriefrechts 9
2. Prospektrichtlinie-Umsetzungsgesetz 9
3. Regierungsentwürfe eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen sowie eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge 11
4. Sperr e.V. – Einrichtung einer einheitlichen Sperr-Nummer 12
5. Initiative Bürokratieabbau 13
6. IDW EPS 524: Bestätigung Dritter bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten 14
7. ÖPP-Beschleunigungsgesetz 15
8. Veröffentlichung des überarbeiteten Entwurfs für ein Gesetz zur Neuregelung des Vergaberechts 16
9. Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) 16
10. Referentenentwurf für ein neues Rechtsdienstleistungsgesetz 17
11. Referentenentwurf für ein „Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen“ (VorstOG) 18
12. VÖB-Immobilienanalyse 19
13. Marktschwankungskonzept 19
14. VÖB-Revisionsleitertagung 2005 20
15. Wachsende Bedeutung des Girokontos für jedermann 20

III. Europa / International

1. Überarbeitung der Handelsbuchvorschriften (Baseler Ausschuss/EU-Kommission) 21
2. Basel II: US-Bankenaufsicht verschiebt Veröffentlichung der Umsetzungsregeln 22
3. 3. EU-Geldwäsche-Richtlinie, Fortgang 22
4. EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente 23
5. Erneute Verzögerung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie 24
6. Hypothekarkredit: Aktuelle Entwicklungen 25
7. IAS 39: Fair Value-Option (FVO) 25
8. Fair Value-Measurement (FVM) für Finanzinstrumente 26
9. Bankaufsichtliches Eigenkapital: Korrektur von IAS-Zahlen mit prudential filters 26
10. Grünbuch der EU-Kommission zur Finanzdienstleistungspolitik (2005-2010) 27
11. Grünbuch der EU-Kommission zum demographischen Wandel 28
12. Clearing und Settlement – Einsetzung der Sachverständigengruppe FISCO 28
13. Berlin Group 29
14. Umsetzung der Single Euro Payments Area (SEPA) 30
15. Klärung offener Fragen in der Gemeinschaftsaufgabe 30

I. Bankenaufsicht / Bankenregulierung

I. 1. § 18 KWG

Nachdem der Deutsche Bundestag bereits am 17. Februar die Erhöhung der Offenlegungsgrenze des § 18 KWG von 250.000 EUR auf 750.000 EUR oder maximal 10 % des haftenden Eigenkapitals eines Instituts angehoben hat, wurde die Änderung am 27. Mai 2005 im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht und trat am folgenden Tag in Kraft.

Darüber hinaus hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Schreiben vom 9. Mai 2005 im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und mit sofortiger Wirkung sämtliche zu § 18 KWG veröffentlichten Rundschreiben aufgehoben und sich dazu entschlossen, zukünftig auf detaillierte Auslegungsregelungen zu § 18 KWG zu verzichten. Vielmehr sind die Institute aufgefordert, in eigener Verantwortung ihrem individuellen Geschäftsprofil entsprechende Systeme zur Intensität und Frequenz der Bonitätsbeurteilung sowie der in diesem Zusammenhang einzuholenden Unterlagen zu entwickeln. Jahresabschluss- und Sonderprüfer werden zukünftig die Angemessenheit der institutsspezifischen Bonitätsbeurteilungssysteme bewerten. Die „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk) sollen in diesem Zusammenhang um einige grundlegende Prinzipien zu § 18 KWG ergänzt werden, die in Kürze zur Diskussion gestellt werden sollen.

Die Aufhebung der detaillierten Auslegungsregeln durch die BaFin ist im Grundsatz zu begrüßen. Allerdings birgt die Aufhebung die Gefahr, dass eine gleiche Behandlung von Sachverhalten in verschiedenen Instituten verstärkt unterschiedlich von Abschlussprüfern bewertet wird. Zudem muss das Augenmerk darauf gerichtet werden, einer sich gegebenenfalls verschärfenden Praxis bei Prüfungen bereits von Anfang an entgegenzutreten.

I. 2. §§ 24c KWG, 93, 93b AO – automatisches Kontoabrufverfahren

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat im März 2005 eine einstweilige Anordnung gegen den automatisierten Abruf von Kontenstammdaten nach §§ 93, 93b Abgabenordnung (AO) abgelehnt. Die Entscheidung beruht im Wesentlichen auf kurzzeitig vorher in den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) eingefügten Änderungen, die insbesondere die Zugriffsberechtigten, das Verfahren und die nachträgliche Information des Betroffenen regeln. Zu beachten ist allerdings, dass es sich bei dem AEAO lediglich um interne Verwaltungsvorschriften handelt, die keinen Anspruch des Betroffenen begründen. Deshalb hat das BVerfG auch betont, dass es davon ausgehe, dass die Vorgaben des AEAO auch behördlicherseits vollumfänglich beachtet werden und hat die Entscheidung in der Hauptsache ausdrücklich als offen bezeichnet. Bayern und Baden-

Württemberg haben zwischenzeitlich Gesetzentwürfe zur Änderung der AO in den Bundesrat eingebracht. Während Bayern für eine Anpassung des Gesetzestextes votiert, plädiert Baden-Württemberg für eine vollständige Aufhebung der Vorschriften, dies verbunden mit der Einführung einer allgemeinen Zinsabgeltungssteuer (wie vom VÖB bereits seit Jahren gefordert !).

Die technische Umsetzung der Vorgaben der §§ 93, 93b AO geht sehr zögerlich voran. Weder der gesetzlich vorgesehene Termin zum 1. April 2005 noch der ersatzweise ins Auge gefasste Termin zum 1. Juni 2005 haben Bestand. Zur Zeit diskutieren Vertreter des Zentralen Kreditausschusses (ZKA), der Kopfstellen, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und des Bundesamtes für Finanzen (BfF) über eine einvernehmliche Lösung. Als besonders kritisch erweist sich dabei eine von der BaFin geforderte Änderung der Abfragelogik, die in keiner Verbindung zur Einbindung des BfF in das Abrufsystem steht. Die Änderung der Abfragelogik würde nach Schätzungen der Kopfstellen Kosten in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrages (ca. 60 Mio. EUR) verursachen. Darüber hinaus drängt die BaFin, u. a. mittels einer schärferen Formulierung in dem neuen Entwurf einer Schnittstellenspezifikation zum Kontenabruf, verstärkt auf die Einstellung sämtlicher Vornamen natürlicher Personen sowie der vollständigen Bezeichnungen von Firmen in die Datei nach § 24c KWG. Eine Nacherfassung der Daten ist zumindest für die Vergangenheit strikt abzulehnen, würde erhebliche Kosten verursachen und bringt zudem keine höhere Trefferquoten bei Abfragen. Der ZKA führt hierzu Gespräche mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) und der BaFin.

I. 3. Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

Der erste Entwurf der MaRisk vom 2. Februar 2005, den die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vorgelegt hat, wurde hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen sowie der besonderen Anforderungen an die Interne Revision inzwischen deutlich überarbeitet. Wesentliche Forderungen des VÖB wurden von der Bankenaufsicht angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der zweiten Sitzung des MaRisk-Fachgremiums am 19./20. Mai 2005 wurde vorrangig über die besonderen Anforderungen an das interne Kontrollsystem beraten. Über die noch offenen Punkte wird im Rahmen der dritten Sitzung diskutiert, die vom 20.-22. Juni 2005 stattfindet.

In der aktuellen Fassung sind aus unserer Sicht vor allem die Passagen zur Gruppenebene und zur Strategie verbesserungsbedürftig. Die Anforderungen an das übergeordnete Unternehmen einer Institutsgruppe halten wir für zu weitgehend. Die strategischen Vorgaben sollten auf die Risikostrategie der Institute eingeschränkt werden. Als besonders schwierig erweist sich zudem die Festlegung des Anwendungsbereiches für die Behandlung der Marktpreis- inkl. Zinsänderungsrisiken. Derzeit werden verschiedene Varianten diskutiert, die zwischen Handelsbuch- und Anlagebuchpositionen (einsatzbezogener Anwendungsbereich)

einerseits sowie zwischen Handelsgeschäften und Nicht-Handelsgeschäften (produktbezogener Anwendungsbereich) andererseits unterscheiden.

Die Stellungnahmen der Mitglieder des Fachgremiums sowie die Ergebnisse der Sitzungen werden jeweils auf den Internetseiten der BaFin veröffentlicht (www.bafin.de, unter „Konsultationen").

I. 4. Datenkonsortium OpRisk

Mit dem In-Kraft-Treten der neuen Eigenkapitalregelungen für Banken (Basel II) müssen die Kreditinstitute ab 2007 neben Kredit- und Marktpreisrisiken auch so genannte „operationelle Risiken" (OpRisk) gesondert erfassen und mit Eigenkapital unterlegen. Basel II bzw. die entsprechenden EU-Umsetzungsrichtlinien sehen zur Bemessung der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko drei alternative Verfahren mit steigendem Komplexitätsgrad vor.

Mit steigender Komplexität des Bemessungsverfahrens müssen die Institute zusätzliche Anforderungen an das OpRisk-Management einhalten. Dies gilt unter anderem für die Erfassung von Verlusten aus operationellen Risiken. Im Rahmen des so genannten Standardansatzes werden die Institute verpflichtet, systematisch relevante Daten zum operationellen Risiko zu sammeln. Strebt ein Institut die Anwendung eines Advanced Measurement Approaches (AMA) an, müssen zusätzlich zu den internen Verlustdaten relevante externe Daten in das Verfahren einfließen.

Von den möglichen Quellen externer Daten weisen Verlustdaten aus anderen Kreditinstituten den höchsten Informationsnutzen auf. Dies gilt in verstärktem Maße, wenn es sich dabei um Informationen aus ähnlich strukturierten Häusern handelt. Vor diesem Hintergrund hat der VÖB im April 2004 das Projekt „VÖB-Datenkonsortium OpRisk" zum institutsübergreifenden Austausch von Daten aus operationellen Schadensfällen aufgesetzt.

Neben der Erfüllung der aufsichtlichen Auflagen streben die Projektbanken mit dem Datenaustausch eine Weiterentwicklung ihres internen OpRisk-Managements an. Die erweiterte Datenbasis erlaubt neben aussagekräftigen Szenarioanalysen und verbesserten Benchmarking-Möglichkeiten insbesondere auch die Anwendung statistischer Quantifizierungsmethoden.

Wesentliche Prämissen der Projektarbeit sind ein überschaubarer Kostenaufwand durch Nutzung verbandsinternen Know-hows und eine möglichst weitgehende Standardisierung sowie strikte Anonymität und Sicherheit der Daten. Das Fachkonzept zum Projekt wurde Anfang des Jahres 2005 von den Projektbanken abgenommen. Die Betriebsbereitschaft des Datenkonsortiums soll nach derzeitiger Planung im Oktober 2005 hergestellt sein. Die Teilnahme am Konsortium soll

nach der Inbetriebnahme weiteren, auch verbandsfremden Interessenten offen stehen.

I. 5. CEBS: Financial Reporting Packages (FinRep)

Das Committee of European Banking Supervisors (CEBS) plant eine standardisierte, bankaufsichtliche Konzernfinanzberichterstattung für Kreditinstitute (FinRep). Am 7. April 2005 hat CEBS seine Vorschläge zu FinRep offiziell zur Konsultation gestellt. Kommentare und Stellungnahmen können bis zum 8. Juli 2005 direkt bei CEBS eingereicht werden.

Die vorgeschlagenen Packages stehen angabegemäß im Einklang mit den International Accounting Standards (IAS/IFRS) und sollen den europäischen Bankaufsichtsbehörden zur Erhebung von konsolidierten Finanzinformationen aus IAS/IFRS-Abschlüssen dienen. CEBS betont, dass es nicht Ziel sei, zusätzliche Informationspflichten zu schaffen. Vielmehr sollen durch das einheitliche Reporting von Finanzinformationen an die Aufsicht administrative Grenzen für multilateral tätige Institute reduziert und Hürden bei der Schaffung eines einheitlichen europäischen Finanzplatzes abgebaut werden. Aufgrund des großen Umfangs und der hohen Detailtiefe erscheint dieses Ansinnen jedoch überaus fraglich.

Laut dem Konsultationspapier ist eine Rechtsverbindlichkeit der Packages nicht vorgesehen. Vielmehr sollen die nationalen Aufseher unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen über Art und Umfang der Nutzung entscheiden. Wir beabsichtigen, sowohl in einer eigenen Stellungnahme als auch im Rahmen einer ZKA-Stellungnahme ablehnend zu den Vorschlägen von CEBS Position zu beziehen.

I. 6. CEBS: Common Framework for Reporting of the Solvency Ratio (COREP)

In Aktuelles I/2005 informierte der VÖB über den Start des Konsultationsverfahrens zu dem vom Committee of European Banking Supervisors (CEBS) vorgelegten Rahmenwerk bezüglich eines europaweit einheitlichen Solvenzmeldewesen (www.voeb.de, unter „VÖB-Themen", „Aktuelles").

Die auf Betreiben der EU-Kommission von CEBS unterbreiteten Vorschläge haben zum Ziel, die durch Basel II/Brüssel-neu erforderlichen Anpassungen bei Eigenmitteln, Kreditrisiken sowie operationellen Risiken und Marktrisiken in den Solvenzmeldungen der Institute zu erfassen und abzubilden. CEBS hat sich hierzu auf einen „Maximalansatz" verständigt, so dass die Meldebögen ein Konvolut aus den von den einzelnen nationalen Aufsehern abgefragten Informationen zur Einhaltung der Solvenz-Anforderungen darstellen. Die nationalen Aufseher haben jedoch die Möglichkeit, den für ihre Zwecke erforderlichen Meldeumfang selbst zu bestimmen.

Im Rahmen des Konsultationsprozesses hat der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) unter maßgeblicher Beteilung des VÖB eine Stellungnahme erarbeitet, die im Kern den Umfang der vorgelegten Meldebögen, aber auch die zum Großteil über ein notwendiges Maß an Informationstiefe hinausgehenden Meldeinhalte scharf kritisiert.

II. Deutschland

II. 1. Gesetz zur Neuordnung des Pfandbriefrechts

Der Deutsche Bundestag hat am 17. Februar 2005 den Entwurf für ein Gesetz zur Neuordnung des Pfandbriefrechts (PfandBG) unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages in zweiter und dritter Lesung einstimmig angenommen. Über die wesentlichen Inhalte hatten wir bereits in Aktuelles I/2005 berichtet (www.voeb.de, unter „VÖB-Themen", „Aktuelles").

Nachdem der Bundesrat am 18. März 2005 dem Gesetz zugestimmt hat, ist das Gesetz am 27. Mai 2005 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und tritt damit planmäßig am 19. Juli 2005 in Kraft.

II. 2. Prospektrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Am 21. April 2005 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf für ein Prospektrichtlinie-Umsetzungsgesetz in der Fassung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages einstimmig angenommen. Der Bundesrat hat am 27. Mai 2005 ebenfalls dem Gesetzentwurf zugestimmt. Damit wird das Prospektrichtlinie-Umsetzungsgesetz aller Voraussicht nach am 1. Juli 2005 in Kraft treten.

Damit einher gehen umfangreiche gesetzliche Änderungen. Kernbestandteil ist das Wertpapierprospektgesetz, welches das Wertpapierprospektrecht insgesamt auf Basis der Richtlinie 2003/71/EG den Prospekt betreffend, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, neu regeln wird. Gleichzeitig werden wesentliche Bestandteile des Börsengesetzes, der Börsenzulassungsverordnung und des Verkaufsprospektgesetzes novelliert. Gegenüber dem Regierungsentwurf haben wir insbesondere folgende positive Änderungen erreicht:

- *Ermöglichung des Bookbuilding-Verfahrens (§ 8 Abs. 1 WpPG-E):*

Die Vorschrift ist dahingehend angepasst worden, dass der endgültige Emissionspreis und das Emissionsvolumen erst unverzüglich nach deren Festlegung veröffentlicht werden müssen. Damit ist beispielsweise die Veröffentlichung eines Emissionspreises erst am Ende der Zeichnungsphase für eine Emission möglich.

- *Nachtragspflichten (§ 16 Abs. 1 WpPG-E) / Widerrufsrecht (§ 16 Abs. 3 WpPG-E):*

§ 16 Abs. 1 WpPG-E wurde dahingehend geändert, dass nunmehr klargestellt ist, dass die **Nachtragspflicht** mit dem endgültigen Schluss des öffentlichen An-

gebots bzw. der Einführung oder Einbeziehung in den Handel endet. Der Bericht des Finanzausschusses (vgl. S. 84) führt ergänzend aus, dass dabei die Einführung von Wertpapieren in den amtlichen oder geregelten Markt oder deren Einbeziehung in den geregelten Markt stets zum endgültigen Schluss des Angebots führt. Dagegen führt die Einbeziehung in den Freiverkehr nur dann zum endgültigen Schluss des Angebots, wenn ab der Einbeziehung lediglich Mitteilungen aufgrund des Handels erfolgen. Daraus lässt sich für die Freiverkehrsnotiz der Schluss ziehen, dass, sofern weitergehende Mitteilungen an das Publikum erfolgen, ein öffentliches Angebot weiterhin vorliegen kann, was dann die Nachtragspflicht des § 16 Abs. 1 WpPG-E auslösen würde.

Das **Widerrufsrecht** in § 16 Abs. 3 WpPG-E wurde dahingehend eingeschränkt, dass dies jedenfalls dann endet, wenn eine Erfüllung des Geschäfts eingetreten ist.

- *Sprachregelung (§ 19 Abs. 3 WpPG-E):*

In § 19 Abs. 3 wird nunmehr klargestellt, dass ein Prospekt in deutscher oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erstellt werden kann. Damit wäre die englische Sprache im Falle eines grenzüberschreitenden Angebotes im Sinne des § 19 Abs. 3 WpPG-E gleichberechtigt neben die deutsche Sprache gestellt. Der bisher vorgesehene Ermessensspielraum der BaFin entfällt.

- *Doppelprüfung von Börsenzulassungsprospekten (§ 30 Abs. 3 BörsG und § 51 Abs. 1 BörsG):*

Die ursprünglich im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung, mit der die Börsenzulassungsstellen verpflichtet wurden zu prüfen, dass es bei der Zulassung der Wertpapiere zu keiner Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen kommt, ist gestrichen worden. Folge ist, dass eine diesbezügliche Prüfung der Börsenzulassungsprospekte durch die Börsenzulassungsstellen nunmehr nicht mehr erforderlich ist und somit „Doppelprüfungen“
(durch die BaFin als zuständige Behörde im Sinne des WpPG und die Börsenzulassungsstellen für die Zulassungsvoraussetzungen des BörsG/BörsZulV) wohl vermieden werden können. Ebenso ist eine Streichung der gleichen Vorschrift in § 51 BörsG für den geregelten Markt vorgesehen.

II. 3. Regierungsentwürfe eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen sowie eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge

Die Bundesregierung hat am 4. Mai 2005 den „Gesetzentwurf zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen“ und den „Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge“ beschlossen. Mit diesen Gesetzen sollen die Vereinbarungen des sog. „Job-Gipfels“ vom 17. März 2005 umgesetzt wer-

den, bei dem Bundesregierung und Unionsparteien umfangreiche steuerliche Maßnahmen beschlossen haben. Allerdings sind die Maßnahmen zur Gegenfinanzierung umstritten. Durch die Zustimmungspflichtigkeit der Gesetzentwürfe im von der Opposition dominierten Bundesrat sind Änderungen zur Gegenfinanzierung wahrscheinlich. Insbesondere die Anhebung der Mindestbesteuerung begegnet scharfer Kritik.

Der **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen** enthält folgende Maßnahmen:

- Tarifsenkung der Körperschaftsteuer von derzeit 25 % auf 19 % ab dem Veranlagungszeitraum 2006,
- Anhebung des Anrechnungsfaktors bei der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 2,0,
- Hälftige Besteuerung von aus der Aufdeckung von stillen Reserven durch die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden resultierenden Gewinnen für einen Zeitraum von 3 Jahren,
- Anhebung der Mindestbesteuerung: Über einen Sockelbetrag von 1 Mio. EUR hinausgehende Verluste sollen künftig nur noch zu 50 % statt bisher 60 % abgezogen werden können,
- Beschränkung der Verrechnung aus Verlusten so genannter Steuerstundungsmodelle.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge

Mit diesem Gesetz wird die Abschmelzung der Erbschaftsteuerschuld in Raten bei Betriebsfortführung durch den Erben über einen Zeitraum von zehn Jahren vorgesehen. Erfolgt die Betriebsfortführung über den Behaltenszeitraum von zehn Jahren ohne eine steuerschädliche Verwendung, ist die Steuer nach zehn Jahren vollständig erloschen.
Der Wert des steuerbegünstigten Vermögens wird auf 100 Mio. EUR begrenzt. Sofern dieser Betrag überschritten wird, sollen für das begünstigte Vermögen die §§ 13a und 19a ErbStG in modifizierter Fassung zur Anwendung kommen.

Für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften soll die Begünstigung erst ab einer Beteiligungsquote von mehr als 25% greifen. Sämtliche Formen des Unternehmensvermögens außer der Land- und Forstwirtschaft sollen einheitlich mit den Steuerbilanzwerten angesetzt werden. Die frühere unterschiedliche Bewertung für Einzelunternehmen und Personengesellschaften, für nicht an der Börse notierte Kapitalgesellschaften und für börsennotierte Aktiengesellschaften sollen entfallen.

Die Zukunft der Unternehmensbesteuerung ist angesichts der beabsichtigten vorgezogenen Neuwahl zum Deutschen Bundestag im Herbst 2005 fraglicher

denn je. Unter Umständen soll die Vertrauensfrage des Bundeskanzlers mit einem Steuergesetz verknüpft werden.

II. 4. Sperr e.V. – Einrichtung einer einheitlichen Sperr-Nummer

Mit Unterstützung des Bundesministeriums des Innern soll in Deutschland eine einheitliche Telefonrufnummer zur Sperrung elektronischer Berechtigungen bereitgestellt werden. Durch das leichtere Merken einer einfachen Sperrnummer soll ein schnelleres Sperren der Karte erreicht und Missbrauch verhindert werden. Für die deutsche Kreditwirtschaft hat die Servodata seit mehr als 15 Jahren die Funktion der zentralen Sperr-Annahme inne.

Der Sperr e.V. hat von der deutschen Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) den Zuschlag für den Betrieb der einheitlichen Sperrnummer 116-116 erhalten. Über diesen Weg wird keine direkte Sperrsetzung, sondern lediglich eine Weiterleitung eines Anrufenden zur vom Herausgeber genannten jeweiligen Sperrstelle, wie z. B. im Falle von Debitkarten die Servodata, veranlasst.

Gemäß den Auflagen der Regulierungsbehörde muss der Sperr e.V. die Sperrnummer ab 1. Juli 2005 in Betrieb nehmen. Bisher hat noch keine Branche eine definitive Zusage für die Inanspruchnahme der 116-116 gegeben. Anfang Juni will Sperr e.V. die Teilnehmer bekannt geben, die ab 1. Juli 2005 angeschlossen sind. Wichtigste potentielle Teilnehmer sind neben der Kreditwirtschaft die Mobilfunkunternehmen. Weitere potenzielle Teilnehmer sind Online-Dienste wie z. B. AOL oder T-Online.

Bei einer Teilnahme erhöhen sich für die Kreditwirtschaft u. a. die Kosten je Sperre, da der Sperr e.V. lediglich eine Weiterleitung anbieten wird. Erst danach bestünde grundsätzlich die Möglichkeit einer technischen Anbindung zur Entgegennahme und Weiterleitung der eigentlichen Sperre an den Herausgeber in Analogie zum derzeit mit der Servodata vereinbarten Dienst. Die Kreditwirtschaft prüft derzeit eine Teilnahme unter wirtschaftlichen, technischen und juristischen Gesichtspunkten.

Das von der Sperr e.V. Anfang diesen Jahres vorgestellte Umsetzungskonzept lässt viele Fragen offen, insbesondere zu Haftung, Kosten sowie zur organisatorisch-technischen Lösung. In Gesprächen mit dem Sperr e.V., bilateral und auf Ebene des ZKA, werden Lösungen erörtert mit dem Ziel, zu weitestgehend einheitlichen Vertragsgrundlagen zu kommen, auf deren Basis gegebenenfalls individuelle Verträge und Zeitplanungen vereinbart werden können.

II. 5. Initiative Bürokratieabbau

In Fortsetzung der Gespräche des Arbeitskreises Bürokratieabbau fand am 5. April 2005 das fünfte Treffen zwischen den Vertretern des federführenden Bundesministeriums des Innern (BMI), dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) und den ZKA-Verbänden statt. Grundlage waren folgende von den ZKA-Verbän-den eingereichte Vorschläge zur Entbürokratisierung:

Zu der Forderung der Kreditwirtschaft nach einer **Veröffentlichung von Jahresabschlüssen im elektronischen Bundesanzeiger** berichtete das Bundesministerium für Justiz (BMJ) über den Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie Unternehmensregister (EHUG), das zum 1. Januar 2007 in Kraft treten soll und eine zwingende Umstellung auf die elektronische Registerführung vorsieht. Die Jahresabschlüsse sollen demzufolge durch Einreichung beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers in elektronischer Form (mit qualifizierter elektronischer Signatur) übersandt werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 GmbHG bedarf die **Abtretung von GmbH-Anteilen** eines in notarieller Form geschlossenen Vertrages. Dies erschwert und verteuert die Sicherheitenbestellung durch Verpfändung im Rahmen von Finanzierungen. Wenn die Beurkundungspflicht durch eine Verpflichtung zur Schriftform ersetzt werden würde - insbesondere wenn sich die gegenwärtigen Gesellschafter mit Sicherheit aus dem Handelsregister entnehmen ließen –, sei das BMJ zu einer Änderung bereit, sofern mit den Berufsorganisationen der Notare Einvernehmen erzielt werde. Der Federführer der ZKA-Verbände beabsichtigt daher, den Vorschlag an die Bundesnotarkammer heranzutragen.

Eine weitere Forderung der Kreditwirtschaft beinhaltete den **Verzicht der handschriftlichen Unterschrift auf Erbschaftssteuermeldungen**. Im zuständigen Bund-Länderkreis wurde bereits Einvernehmen darüber erzielt, dass auch eine faksimilierte Unterschrift auf Erbschaftssteuermeldungen ausreichend sei, wenn neben der inhaltlichen Richtigkeit der Anzeige auch die volle Verantwortlichkeit für die Anzeige garantiert werden könne. Die Vertreter der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft fordern jedoch – analog zu anderen steuerlichen Kundenbescheinigungen der Banken - den gänzlichen Verzicht der Unterschrift. Das BMF will diese Thematik in der nächsten Sitzung der Erbschaftssteuerreferatsleiter von Bund und Ländern (voraussichtlich im Juni 2005) erörtern.

Gemäß dem Petitum der Kreditwirtschaft sollte bei der **Übertragung einer Buchgrundschuld** von einem Gläubiger auf einen anderen die öffentliche **Beglaubigung der Unterschriften der Mitarbeiter der abtretenden Bank papierlos** erfolgen können. Das BMF geht davon aus, dass mit dem zum 1. April 2005 in Kraft getretenen Justizkommunikationsgesetz (JKomG) eine Änderung des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) erfolgt ist und somit eine Beglaubigung auf elektronischem Wege möglich sei. Nach Ansicht der ZKA-Verbände muss jedoch geklärt werden, ob sich tatsächlich etwas im Sinne des Petitums geändert hat, da § 40 Abs. 1 BeurkG durch das JKomG unverändert geblieben ist.

Bereits im November 2004 hatten sich die obersten Finanzbehörden der Länder dafür ausgesprochen, bei der **Stückzinsenmeldung im Erbschaftsfall** die Freigrenze nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 ErbStDV auf einen Betrag von 2.500 € anzuheben. Damit würde der Forderung der Kreditwirtschaft nach einer Anhebung der Freigrenzen – wenn auch nicht in dem geforderten Umfang - entsprochen. Zur Änderung der ErbStDV stehe eine entsprechende Initiative der Länder immer noch aus. Bundesseitig sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, um den Prozess anzustoßen.

II. 6. IDW EPS 524: Bestätigung Dritter bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten

Am 9. Dezember 2004 hat der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) den Entwurf des Prüfungsstandards „Bestätigungen Dritter bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten“ (IDW EPS 524) veröffentlicht. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge können beim IDW bis zum 10. Juni 2005 eingereicht werden. Der VÖB will über die Kommission Interne Revision hierzu eine Stellungnahme abgeben.

IDW EPS 524 wird nach seiner Verabschiedung die Stellungnahme des Bankenfachausschusses BFA 1/1981, Anforderungen an den Nachweis von Forderungen und Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten durch externe Abstimmung, ersetzen. Im Vergleich zu BFA 1/1981 gilt er auch für Finanzdienstleistungsinstitute. Neben der bisherigen Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten werden nun auch außerbilanzielle Positionen, derivative Finanzinstrumente sowie Leasing- und Factoringverträge berücksichtigt. Weiterhin wird die Möglichkeit der Saldenabstimmung über elektronische Kommunikationswege geschaffen.

Im Rahmen der Durchführung von Bestätigungsanfragen wird die Interne Revision als zuständige Stelle für die Saldenabstimmung genannt. Im Unterschied hierzu sehen die bankaufsichtlichen Regelungen eine neutrale Stelle vor. Diese ist auch Gegenstand der Prüfungen durch die Interne Revision. Auch aus diesem Grund wird der VÖB eine gegenüber dem IDW Stellungnahme abgeben.

II. 7. ÖPP-Beschleunigungsgesetz

Die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag haben gemeinsam mit Vertretern der Ressorts des Bundes und PPP-Experten aus Verbänden (u. a. VÖB) und Beratungsgesellschaften Eckpunkte eines Gesetzes zur Beschleunigung von öffentlich-privaten Partnerschaften („ÖPP-Beschleunigungsgesetz") erarbeitet. Gerade im Hinblick auf die bevorstehende vorgezogene Bundestagswahl im Herbst 2005 soll dieses Gesetz in einem ambitionierten Zeitplan noch bis zum 30. Juni 2005 verabschiedet werden.

Die Eckpunkte betreffen fünf Rechtsgebiete, für die in so genannten „Kompetenz-Arbeitsgruppen" im Zeitraum zwischen Dezember 2004 und Mai 2005 Änderungsvorschläge zur Verbesserung der Rahmenbedingungen erarbeitet wurden: Gebührenrecht, Vergaberecht, Investmentgesetz, Haushaltsrecht und Steuerrecht.
Im **Gebührenrecht** schlägt der Gesetzentwurf die Einführung einer Wahlmöglichkeit für den Betreiber vor, zwischen öffentlicher Gebühr und privatem Entgelt zu wählen. Dies würde eine höhere Flexibilität bei Mautgestaltung und Finanzierung ermöglichen.
Nach geltendem **Vergaberecht** berücksichtigen einige Regelungen die spezifischen Eigenschaften von PPPs nur unzureichend. Deshalb sollen diese Regelungen überarbeitet werden. Da sich bei der Vergaberechtsreform zeitliche Verzögerungen abzeichnen, sollen die Vorschläge für ein PPP-freundlicheres Vergaberecht auch in das Beschleunigungsgesetz aufgenommen werden.
Durch eine Änderung des **Investmentgesetzes** sollen die Anlagemöglichkeiten von offenen Immobilienfonds erweitert werden, so dass sich die Fonds (z. B. durch den Erwerb von Nießbrauchrechten) auch an der Finanzierung von PPPs beteiligen können. Den offenen Fonds soll gestattet werden, ihrem Portfolio bis zu 10 Prozent Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften in der Betreiberphase beizumischen. Darüber hinaus soll ein neuer Typ geschlossener Fonds („ÖPP-Investment-AG") zur Mobilisierung von Risikokapital für die Betreiberphase von PPPs geschaffen werden.
Im **Haushaltsrecht** sollen die Regelungen zum „Veräußerungsverbot" (§ 63 BHO) flexibler gestaltet und die Maßstäbe für den Wirtschaftlichkeitsvergleich beim Risikotransfer von der öffentlichen Hand auf einen privaten Betreiber (§ 7 BHO) konkretisiert werden.
Im **Steuerrecht** soll der Grundbesitz unter bestimmten Voraussetzungen von der Grund- und Grunderwerbsteuer befreit werden, wenn dieser von einem Privaten zur Erfüllung öffentlicher Zwecke genutzt wird. Für eine Beseitigung der bestehenden umsatzsteuerlichen Ungleichbehandlung von PPP-Projekten (z. B. über ein Tax-Refund-System) konnte dagegen in der Arbeitsgruppe noch kein Einvernehmen erzielt werden.

II. 8. Veröffentlichung des überarbeiteten Entwurfs für ein Gesetz zur Neuregelung des Vergaberechts

Nachdem im Oktober 2004 ein erster Arbeitsentwurf zur Neuregelung des Vergaberechts vorgelegt wurde, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) Ende März 2005 einen leicht geänderten Referentenentwurf veröffentlicht, mit dem die EU-Richtlinie zur Koordinierung der Vergabeverfahren bei öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen umgesetzt und das deutsche Vergaberecht insgesamt modernisiert werden soll. Wichtigste Neuerung gegenüber dem Arbeitsentwurf ist dabei die Einführung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes, wonach Bußgelder bis zu 1 Mio. EUR bei de facto Vergaben (ohne Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens) sowie bei Nichteinhaltung von Informationspflichten gegenüber nicht berücksichtigten Bietern verhängt werden können. Die Definition des - nicht von den Vergabevorschriften erfassten - Eigengeschäfts (Inhouse) wurde beibehalten, jedoch an die Vorgaben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs angepasst.

Mit der neuen Vergabeverordnung will das BMWA auch weiterhin die Verdingungsordnungen oberhalb der EU Schwellenwerte abschaffen und auch das Vergabeverfahren für öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte abschließend regeln. Dies hätte u. a. zur Folge, dass alle Gebietskörperschaften, deren Sondervermögen sowie Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts zukünftig grundsätzlich die Verfahrensvorschriften der Vergabeordnung zu beachten haben, sofern das betreffende Haushaltsrecht die Anwendbarkeit der Vergabevorschriften vorsieht.

Der VÖB hat sich in einer Stellungnahme gegenüber dem BMWA sowie im Rahmen einer Anhörung im April 2005 insbesondere gegen die Einführung des bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeitstatbestandes sowie gegen die Anwendung der Vergabeverordnung unterhalb der EU-Schwellenwerte gewandt. Das BMWA hat eine Prüfung der vorgebrachten Argumente zugesagt und im Hinblick auf die Vergabeverordnung eine separate Anhörung in Aussicht gestellt.

II. 9. Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

Am 6. April diesen Jahres hat die Bundesregierung den Referentenentwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) veröffentlicht. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die sich aus diversen EU-Richtlinien ergebenden Anforderungen an die elektronische Veröffentlichung, Speicherung und Verfügbarkeit von Unternehmensdaten offenlegungspflichtiger Unternehmen zu vereinheitlichen und die Register ab 1. Januar 2007 auf eine elektronische Führung umzustellen.

Hierzu sieht der Gesetzentwurf folgende Kernpunkte vor:

- Schaffung eins elektronischen Handelregisters,
- Bekanntmachungen von Registereintragungen über das Internet,
- Einführung eines Unternehmensregisters,
- Fortführung der Umstellung auf den elektronischen Bundesanzeiger,
- Neues System zur Offenlegung der Jahresabschlüsse.

In dem neu zu schaffenden „Unternehmensregister" sollen die wichtigsten veröffentlichungspflichtigen Daten über ein Unternehmen zusammengeführt und der interessierten Öffentlichkeit elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Änderungen sieht der Gesetzentwurf auch in Bezug auf die Einreichung von Jahresabschlüssen zum Handelsregister vor. Diese sollen künftig zentral beim Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht werden. Dadurch erhofft sich die Bundesregierung eine einheitliche Darstellung für den Online-Abruf, eine bessere Kontrolle der Vollständigkeits- und Fristgemäßheitskontrolle sowie eine Verbesserung der Sanktionspraxis. Für kapitalmarktbezogene Aktiengesellschaften, also auch solche, die einen Schuldtitel begeben haben, sieht der Entwurf eine Einreichungsfrist von drei Monaten vor. DSGV, BVR und VÖB lehnen dies ab.

II. 10. Referentenentwurf für ein neues Rechtsdienstleistungsgesetz

Nachdem das Bundesministerium der Justiz (BMJ) im September 2004 einen Diskussionsentwurf für ein neues Rechtsdienstleistungsgesetz vorgelegt hatte, welches das geltende Rechtsberatungsgesetz ersetzen soll, hat das BMF im April 2005 einen Referentenentwurf veröffentlicht, der die Eckpunkte des Diskussionsentwurfs übernimmt. Ergänzt wurde der Diskussionsentwurf um die Klarstellung, dass in gerichtlichen Verfahren die entgeltliche Prozessvertretung im Wesentlichen Rechtsanwälten vorbehalten bleibt. Das Rechtsdienstleistungsgesetz gilt nur für den außergerichtlichen Bereich.

Von dem neuen Gesetz werden ausschließlich Fälle der „echten" Rechtsanwendung erfasst, d. h. jede Tätigkeit, die eine vertiefte Prüfung der Rechtslage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfordert. Nicht erfasst werden dagegen die allgemeine Aufklärung über rechtliche Hintergründe, die Geltendmachung einfacher Ansprüche oder die Mitwirkung bei einem Vertragsabschluss oder einer Vertragskündigung. Der bisher im Rechtsberatungsrecht verwendete Begriff der Geschäftsmäßigkeit wird durch die Unterscheidung zwischen unentgeltlicher und entgeltlicher Rechtsdienstleistung ersetzt. Das Rechtsdienstleistungsgesetz ermöglicht allen Berufsgruppen die Erbringung von Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen, soweit diese im Zusammenhang mit der anderen beruflichen Tätigkeit steht. Voraussetzung ist aber, dass die Tätigkeit eine zum Tätigkeitsbild oder zur vollständigen Erfüllung der Vertragspflichten gehörende Nebenleistung darstellt. Explizit aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen werden dabei die Testamentsvollstreckung – die der

Erblasser künftig u. a. Kreditinstituten übertragen kann – sowie die Fördermittelberatung.

Des Weiteren sollen durch das Rechtsdienstleistungsgesetz neue Formen der Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten, unentgeltliche Rechtsberatung – beispielsweise im Familien- und Freundeskreis sowie karitative Rechtsberatung – und die Rechtsberatung von Mitgliedern durch Vereine ermöglicht werden, wobei die Rechtsdienstleistung nicht Hauptzweck der Vereinigung sein darf. Darüber hinaus ersetzt das Rechtsdienstleistungsgesetz das aufwändige Erlaubnis- und Aufsichtsverfahren durch ein schlankes Registrierungsverfahren.

Aus Sicht des VÖB ist der Referentenentwurf positiv zu bewerten. So ist es zu begrüßen, dass für die sog. Treuhänderfälle beim Erwerb von Immobilien nur dann eine Registrierung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz erforderlich ist, wenn der Darlehensnehmer zum Ausdruck bringt, dass er eine eingehende rechtliche Prüfung wünscht.

Darüber ist in dem Entwurf der Forderung des VÖB Rechnung getragen worden, die Testamentsvollstreckung, die Fördermittelberatung sowie die Schlichtung insgesamt aus dem Anwendungsbereich der Rechtsberatung herauszunehmen, wobei der Bundesgerichtshof in jüngeren Entscheidungen klargestellt hat, dass die rechtliche Beratung von Banken bei der Testamentsvollstreckung bzw. die Fördermittelberatung bereits heute nicht in den Anwendungsbereich des Rechtsberatungsgesetzes fällt.

II. 11. Referentenentwurf für ein „Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen" (VorstOG)

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat Anfang April 2005 den Referentenentwurf eines Gesetzes über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (VorstOG) bei börsennotierten Aktiengesellschaften vorgelegt. Damit sollen die Kontrollrechte der Aktionäre gestärkt und zugleich sichergestellt werden, dass der Aufsichtsrat die Vorstandsvergütungen angemessen festsetzt.

Bisher war die individualisierte Vergütungsangabe als Teil des Corporate Governance Kodexes freiwillig. Mit der nunmehr vorgesehenen gesetzlichen Pflicht soll der Corporate Governance Kodex angabegemäß jedoch nicht in Frage gestellt werden.

Der Entwurf fordert die individuelle Offenlegung der Vergütung je Vorstandsmitglied unter Namensnennung und Aufgliederung in erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Bestandteile sowie solche mit langfristiger Anreizwirkung. Ergänzend ist eine sog. „opting out"-Regel vorgesehen. Hiernach kann die Hauptversammlung der AG mit ¾-Mehrheit den Verzicht auf die individuelle Vergütungsoffenlegung beschließen.

Am 18. Mai 2005 hat das Bundeskabinett den Gesetzesentwurf mit leichten Änderungen beschlossen. Danach müssen künftig auch Pensions- und Abfindungszusagen im Jahresabschluss individuell ausgewiesen werden. Fast alle politischen Parteien haben sich positiv geäußert. Manchen Kommentatoren reichen die gesetzlichen Vorgaben nicht, während die Industrie heftige Kritik geübt hat. Inzwischen werden auch Forderungen nach Offenlegung von Vorstandsgehältern bundes- und ländereigener Gesellschaften erhoben.

II. 12. VÖB-Immobilienanalyse

Die Arbeiten an der VÖB-Immobilienanalyse sind für die Objektarten „Büro- und Handelsimmobilie" zu einem ersten praxisgerechten Abschluss gelangt. Die VÖB-Immobilienanalyse differenziert die Objekteigenschaften in verschiedene Kriterien und liefert auf der Betrachtungsebene der Landkreise und kreisfreien Städte eine flächendeckende Beurteilung des deutschen Immobilienmarktes. Damit können die Chancen und Risiken von Immobilien nun differenzierter beurteilt und visuell aufbereitet werden. Die VÖB-Immobilienanalyse liefert ebenfalls Ansätze zur Portfoliobeurteilung und -steuerung.

Über die zugrunde liegende Bewertungsmethodik auf der Basis des Markt- und Objektratings der TEGoVA veröffentlicht der VÖB eine Broschüre „VÖB-Immobilienanalyse – Instrument zur Beurteilung des Chance-Risikoprofils von Immobilien", die in Kürze erscheinen wird. Zeitgleich wird den Mitgliedsinstituten eine Softwareversion des Bewertungsalgorithmus zur Verfügung gestellt.

II. 13. Marktschwankungskonzept

Der ZKA hat sich bei der jährlichen Besprechung über die gemäß Grundsatz I des § 13 Abs. 4 Nr. 3 KWG zu ermittelnden Marktschwankungen den Erhebungen der VÖB-Institute zum Stichtag 1. Januar 2005 angeschlossen. Im Ergebnis stellte der ZKA fest, dass die Märkte für Büroimmobilien in Frankfurt am Main in der Zweijahresbetrachtung von 2003 bis 2005 sowie in Berlin in der Dreijahresbetrachtung von 2002 bis 2005 um mehr als 10 % nachgegeben haben. Die Auswertung der Beobachtungen des Büroimmobilienmarktes in den übrigen Regionen lieferte Ergebnisse innerhalb des bankaufsichtlichen Toleranzbereiches. Die Erhebungen zu der Objektart „Handel" sind unbedenklich.

Dies bedeutet, dass gemäß den Rechtsfolgen des § 13 Abs. 4 Nr. 3 KWG-Grundsatz I die den Beleihungswerten zugrunde liegenden Annahmen in den Städten Frankfurt am Main und Berlin unabhängig vom grundsätzlich einzuhaltenden Dreijahresturnus überprüft werden müssen. Um den Überprüfungsaufwand für die Institute möglichst gering zu halten und das Verfahren zu vereinfachen, wird der VÖB wie im letzten Jahr mit den übrigen Verbänden des

ZKA eine gemeinsame Handlungsempfehlung ausgeben. Für Frankfurt am Main war bereits im letzten Jahr ein Absinken der Verkehrswerte von mehr als 10 % festgestellt worden. Deshalb resultiert in diesem Jahr für Frankfurt am Main keine generelle Überprüfungspflicht, wenn die Institute den Bestand in diesem Teilmarkt in 2004 bereits komplett überprüft haben.

II. 14. VÖB-Revisionsleitertagung 2005

Die diesjährige Tagung der Leiter/-innen der Revisionsabteilungen der VÖB-Mitgliedsinstitute am 28. April 2005 in Berlin hat mit drei Vorträgen

- Prüfungen nach § 44 KWG,
- Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) und
- Management Audit

aktuelle Themen der Internen Revisoren aufgegriffen. Es wurde ausführlich insbesondere der Ablauf von Sonderprüfungen vorgestellt und diskutiert. Das Rederecht der Internen Revisoren gemäß MaRisk wurde intensiv und mit mehrheitlicher Ablehnung besprochen und abschließend die Rolle der Internen Revision beim Management Audit beleuchtet. Der Vorsitzende der Kommission, Peter Vökt, stellte die wesentlichen Themen der Kommission Interne Revision aus den letzten zwei Jahren dar. Die erfolgreiche Arbeit des VÖB bei IDW EPS 523, der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Internen Revision bei Kreditinstituten wurde besonders hervorgehoben: Der Entwurf wurde im Dezember 2004 zurückgezogen.

Die hohe Teilnehmerzahl bestätigte das rege Interesse an den vorgestellten Themen. Der Kontakt zwischen den Revisoren der VÖB-Mitgliedsinstitute ist verbessert worden. Die Internen Revisoren der Förderbanken werden sich zusätzlich im September 2005 in Berlin treffen.

II. 15. Wachsende Bedeutung des Girokontos für jedermann

Im Rahmen der Umsetzung der ZKA-Empfehlung zum Girokonto für jedermann, über deren Stand die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag am 11. Februar 2004 berichtet hatte, sind die im ZKA zusammenarbeitenden Spitzenverbände übereingekommen, künftig die Ablehnung der Eröffnung oder Fortführung eines Girokontos für jedermann schriftlich zu begründen und dabei auch deutlich auf die jeweils zuständige Kundenbeschwerdestelle hinzuweisen. Die Selbstverpflichtung der Kreditinstitute dürfte dadurch an Glaubwürdigkeit gewinnen.

Gleichzeitig hat sich der ZKA bereit erklärt, bereits im Jahr 2005 aussagekräftiges Datenmaterial zum Bestand der bei seinen Mitgliedsinstituten geführten Girokonten für jedermann vorzulegen. Stichtage für die Erhebung werden der 30. Juni 2005 und der 31. Dezember 2005 sein.

III. Europa / International

III. 1. Überarbeitung der Handelsbuchvorschriften (Baseler Ausschuss/EU-Kommission)

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht wird die neuen Eigenkapitalvorschriften für Banken (Basel II) um Vorschriften zur Anwendung der Neuregelungen auf das Handelsbuch ergänzen. Zu diesem Zweck wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe „Trading Book Review" des Baseler Ausschusses und der International Organisation of Securities Commissions (IOSCO) eingerichtet. Die Arbeitsgruppe hat Anfang April 2005 ein Papier mit konkreten Regelungen zur Konsultation gestellt, die grundsätzlich auch für das Anlagebuch zur Anwendung kommen sollen. Nachstehende Vorschläge sind hervorzuheben:

- Zur Ermittlung des Kontrahentenrisikos für OTC-Derivate und „Securities Financing Transactions" soll im Rahmen der so genannten „Internal Model Method" die im Wesentlichen von der ISDA vorangetriebene Konzeption des „Expected Positive Exposure" (EPE) zugelassen werden.
- Im Rahmen der „Internal Model Method" soll produktübergreifendes Netting grundsätzlich aufsichtlich anerkannt werden.
- Als Standardverfahren soll ein EPE-gestützter einfacher Ansatz eingeführt werden; Marktbewertungs- und Laufzeitmethode (§§ 10, 11 Grundsatz I) sollen parallel erhalten bleiben.
- Für Garantien von „Financial Firms" soll im Rahmen der IRB-Ansätze ein „Double Default Effekt" aufsichtlich anerkannt werden.
- Bestimmte kurzfristige Positionen können unter bestimmten Bedingungen von der im Rahmen der IRB-Ansätze zu unterstellenden Mindestrestlaufzeit von einem Jahr ausgenommen werden (insbesondere Nachweis, dass kein faktischer Zwang zum „roll-over" besteht).
- Bestimmte kreditnahe Produkte des Handelsbuches sollen künftig nach den Regelungen des Anlagebuches zu behandeln sein.
- Interne Marktrisikomodelle mit „surcharge" sollen nicht mehr anerkennungsfähig sein; für interne Marktrisikomodelle sollen zudem verschärfte Stress-Test-Anforderungen eingeführt werden.

Die Europäische Kommission wird die Empfehlungen des Baseler Ausschusses aufgreifen und nach Möglichkeit noch in das laufende Richtliniensetzungsverfahren zur Umsetzung von Basel II in der EU einfließen lassen.

III. 2. Basel II: US-Bankenaufsicht verschiebt Veröffentlichung der Umsetzungsregeln

Am 29. April 2005 teilte die Federal Reserve Board (Fed) mit, dass die US-Bankaufsichtsbehörden den für Mitte 2005 vorgesehenen Veröffentlichungstermin des Entwurfs der Umsetzungsregelungen (Notice of Proposed Rulemaking –

NPR) zum Basel II-Regelwerk bis zum Abschluss der Auswertungen zur vierten „Quantitative Impact Study“ (4. QIS) verschieben werden. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass die Ergebnisse der 4. QIS von kritischer Bedeutung seien im Hinblick auf die Einschätzung der Implikationen für Sicherheit, Solidität, Risiko-Management-Praktiken im US-Bankensystem sowie auf wettbewerbspolitische Auswirkungen des Basel II-Regelwerks. Ferner wurde in diesem Zusammenhang erklärt, dass die Befunde der 4. QIS sowohl auf der konsolidierten Ebene als auch für spezifische Portfolios sachgerecht und sorgfältig analysiert werden müssen, damit die hieraus gewonnenen Erkenntnisse unter Beachtung der oben erwähnten globalen Vorgaben bei der Formulierung des NPR und des Implementierungsplans angemessen berücksichtigt werden können.

Auch wenn die Fed keine Details über die Ergebnisse der 4. QIS verlauten ließ, sind dennoch einige Aussagen hervorzuheben: Die Fed deutete vorsichtig an, dass nach einer vorläufigen Analyse des von den an der 4. QIS teilnehmenden Kreditinstituten gelieferten Datenmaterials die aus der Anwendung der fortgeschrittenen Basel II-Ansätze zu erwartende Entlastung beim aufsichtlich geforderten Eigenkapital auf aggregierter Basis von materieller Bedeutung sein wird. Zwischen den Instituten und den Portfolio-Arten zeigen die Analysen jedoch erhebliche Unterschiede auf. Daher seien zusätzliche Untersuchungen erforderlich, um einerseits bestimmen zu können, ob die Ergebnisse tatsächliche Unterschiede in den Risiken oder die begrenzte Aussagefähigkeit der erhobenen 4. QIS-Daten widerspiegeln. Andererseits seien die Daten geeignet, Unterschiede hinsichtlich der bankinternen Implementierungsstadien und den Anpassungsbedarf am Basel II-Rahmen zu identifizieren.

III. 3. EU-Geldwäsche-Richtlinie, Fortgang

Der Entwurf der 3. EU-Geldwäsche-Richtlinie, welcher wesentliche, von der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) im Rahmen der revidierten „40 Empfehlungen“ aus dem Jahre 2003 entwickelte internationale Standards (u. a. zu politisch exponierten Personen [PEPs], den wirtschaftlich Berechtigten bei bestimmten juristischen Personen und Geschäftsbeziehungen mit Korrespondenzbanken) aufgreift, befindet sich nunmehr in der Endphase der Beratungen im Europäischen Parlament (EP). Nach Auffassung der europäischen Kreditwirtschaft sind die Vorgaben des Kompromisstextes (von Rat und EU-Kommission) von Dezember 2004 zu PEPs und zur Identifizierung und Verifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers nicht-börsennotierter Unternehmen (ab der vorgesehenen Beteiligungsschwelle von 25 %) weiterhin als sehr problematisch zu werten. Zumindest in Deutschland sind die vorgesehenen Regelungen zur künftigen Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer – mangels Vorliegen eines zentralen und aktualisierten Unternehmensregisters – nur mit sehr hohem Aufwand der Institute umsetzbar. Auch die Definition der PEPs und die darin implizit enthaltene Sub-Kategorie der „EU-PEPs“ stellt Banken bei der Identifizierung und dem Monitoring dieser Zielgruppe vor große Probleme. In diesem Zusammenhang

hat der VÖB mehrfach auf die wesentlich flexiblere und aus bankenpraktischer Sicht leichter umzusetzende Formulierung der FATF-Vorgaben hingewiesen.

Aktuell hat das EP – gestützt auf die Empfehlungen seiner maßgeblich zuständigen Ausschüsse (Inneres/Justiz sowie Wirtschaft) – in der Sitzung am 26. Mai 2005 Änderungen verabschiedet, die den Forderungen des VÖB in wichtigen Punkten entgegenkommen. Nunmehr enthalten die endgültig angenommenen Texte zu den zwei bereits genannten Problemfeldern risikoorientierte Eingrenzungen der von den Banken zu ergreifenden Maßnahmen hinsichtlich wirtschaftlicher Eigentümer und PEPs, die den Banken einen gewissen Spielraum bei der Umsetzung der Vorgaben in die institutsinternen Sicherungssysteme – in Abhängigkeit vom individuellen Gefährdungsgrad der Kreditinstitute und in enger Abstimmung mit der Aufsicht – gewähren. Es bleibt zu hoffen, dass bei den gegenwärtig unter extremem Zeitdruck geführten Verhandlungen des EP mit dem Rat und der EU-Kommission ein endgültiger Kompromiss gefunden wird, der diese für die Kreditwirtschaft positiven Änderungsanträge weitestgehend übernimmt. Die endgültige Verabschiedung der Richtlinie ist derzeit für die Sitzung des ECOFIN-Rats am 7. Juni 2005 vorgesehen.

III. 4. EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente

Der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) hat im Mai 2005 seine Stellungnahme gegenüber der EU-Kommission zu einem zweiten Teil der Durchführungsmaßnahmen zur Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) im Internet unter www.cesr-eu.org veröffentlicht. Gegenstand der Stellungnahme sind unter anderem folgende Themengebiete:

- Begriff der Anlageberatung,
- Interessenkonflikte bei Investment Research und bei Kundenorders,
- Geeignetheitstest und Einholung von Kundenangaben bei Vermögensverwaltung und Anlageberatung sowie bei anderen Wertpapierdienstleistungen,
- Execution only-Geschäfte,
- kundengünstigste Ausführung von Orders (Best execution),
- Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien,
- Kundenlimitaufträge,
- Nachhandelstransparenz,
- systematische Internalisierung.

Die EU-Kommission erarbeitet auf der Grundlage der Vorschläge von CESR Arbeitsdokumente für konkrete Regelungen (Durchführungsmaßnahmen im Sinne des Lamfalussyverfahrens – Level 2), die nach einer öffentlichen Konsultation im europäischen Wertpapierausschuss abgestimmt werden. Ein erstes Arbeitsdokument (ESC/7/2005), das sich mit der Meldung von Geschäften mit zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Finanzinstrumenten (Artt. 25, 58 MiFID) befasst, ist bereits im März 2005 veröffentlicht worden. Ein weiteres Ar-

beitsdokument (ESC/17/2005) zu den Organisationsvorgaben für Wertpapierfirmen und zur Handhabung von Interessenkonflikten (Artt.13, 18 MiFID) wurde im Mai 2005 zur Konsultation gestellt. Durch eine angekündigte Änderungsrichtlinie soll die Frist zur Umsetzung der MiFID und der Durchführungsmaßnahmen in das Recht der Mitgliedstaaten voraussichtlich um 6 Monate und die Frist, bis zu der die Wertpapierfirmen die Regeln tatsächlich anwenden müssen, um weitere 6 Monate verlängert werden. Wertpapierfirmen müssten dann bis zum 30. April 2007 die neue Rechtslage umgesetzt haben.

III. 5. Erneute Verzögerung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie

Die EU-Kommission hatte avisiert, eine weitere Überarbeitung des bereits im Oktober 2004 geänderten Richtlinienvorschlags bis Ende Mai 2005 vorzunehmen und diesen in einer konsolidierten Fassung vorzulegen.

Dem Vernehmen nach sind im Rahmen der „interservices consultation" von verschiedenen Kommissionsmitgliedern ernsthafte Zweifel an der Erforderlichkeit der neuen Verbraucherkreditrichtlinie geäußert worden. Es wurde daher vorgeschlagen, zunächst die Auswirkungen der beabsichtigten Neuregelungen auf den Markt durch eine Konsultation der Wirtschaft zu prüfen („impact assessment"). Ferner sei auf den geringen Umfang der tatsächlich getätigten grenzüberschreitenden Verbraucherkredite hingewiesen worden, sowie auf die eher geringen Risiken, die sich aus nationalen Unterschieden bezüglich der Verbraucherschutzvorschriften ergeben. Die in Betracht gezogene Marktanalyse würde das Richtlinienvorhaben erneut um etwa 5 Monate verzögern. Erst kürzlich hatte bereits die Weigerung des Ministerrats, die Beratungen in erster Lesung auf Grundlage eines nicht konsolidierten Entwurfs von Oktober 2004 fortzusetzen, zu Verzögerungen geführt.

Es ist nach wie vor unklar, ob die EU-Kommission den derzeit vorliegenden Richtlinientext ändern oder zurückziehen und einen neuen Vorschlag vorlegen wird.

Der VÖB wird sich auch weiterhin für eine generelle Ausnahme der Förder- und Überziehungskredite sowie für den Abbau bürokratischer Pflichten einsetzen.

III. 6. Hypothekarkredit: Aktuelle Entwicklungen

Die Kommission wird im Juli 2005 ein Grünbuch verabschieden, in dem sie den Bericht und die Empfehlungen der Forumgruppe zur Integration der europäischen Hypothekarkreditmärkte erörtern wird. Entgegen der ursprünglichen Planung wird sie die Ergebnisse der von ihr in Auftrag gegebenen Kosten-Nutzen-Analyse zur weiteren Integration der Hypothekarkreditmärkte noch vor dem Sommer 2005 veröffentlichen. Daran wird sich eine breite Konsultation aller Marktteilnehmer bis Mitte November 2005 anschließen. Ferner ist für den 20. Dezember eine öffentliche Anhörung geplant, an der u. a. Binnenmarkt-Kommissar

McCreevy teilnehmen wird. Die Kommission beabsichtigt, 2006 einen politischen Vorschlag, ggf. auch einen Legislativvorschlag, zu unterbreiten. Die Wahrscheinlichkeit eines Richtlinienvorschlags zum Hypothekarkredit dürfte sich erhöht haben, da die Kommission grundpfandrechtlich gesicherte Kredite grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie herausnehmen wird.

Der VÖB hat sich in Gesprächen mit der Kommission und auch Vertretern des Europäischen Parlaments gegen eine umfassende Regulierung des Realkredits ausgesprochen, durch die gewachsene und effiziente Märkte unnötig beeinträchtigt, Kredite verteuert und die Produktvielfalt zum Nachteil der Konsumenten verringert würden.

III. 7. IAS 39: Fair Value-Option (FVO)

Das Tauziehen um die FVO neigt sich dem Ende. In der viel beachteten und entscheidenden IASB-Sitzung am 16. März 2005, die als öffentliche Diskussion veranstaltet wurde, haben sich fast alle Teilnehmer für die Übernahme des „neuen Ansatzes“ zur FVO ausgesprochen. Demnach ist die freiwillige FV-Bewertung für Aktiva und Passiva möglich, soweit hierdurch eine bessere Information vermittelt wird, weil Verzerrungen infolge Bewertungs- und Ergebnisdifferenzen beseitigt werden oder weil die betroffenen Instrumente portfolioweise auf FV-Basis gesteuert werden. Zusätzlich soll die entsprechende Risikomanagementstrategie dokumentiert werden.

Mit diesen prinzipienbasierten Bedingungen für die Anwendbarkeit der FVO zeigten sich die Anwender zufrieden. Auch die Bankenaufseher werteten den Vorschlag positiv, da die kritische Bewertung des Bonitätsrisikos durch konkrete Zusatzangabepflichten hinreichend geheilt wird. Der VÖB hatte die Konkretisierung dieser Angabepflicht stark unterstützt, um den Bedenken der Aufsicht zu begegnen.

Die nach der IASB-Sitzung noch unklare Übergangsregelung wurde inzwischen spezifiziert. Außerdem hat der IASB die Anforderungen an die Dokumentation des Risikomanagements moderat ergänzt. Um die allseits zufrieden stellende Variante der FVO umgehend in EU-Recht zu übernehmen – und somit schneller zu einem einheitlichen IAS 39 zu gelangen, der sowohl die in der EU anzuwendende als auch die vom IASB verabschiedete Fassung darstellt – hat EFRAG bereits eine vorläufige Übernahmeempfehlung ausgesprochen.

Der IASB wird die FVO im Juni 2005 als Änderung des IAS 39 verabschieden. Eine Übernahme in EU-Recht dürfte nur wenige Monate später folgen.

III. 8. Fair Value Measurement (FVM) für Finanzinstrumente

Mit dem nahenden Ende der Diskussionen um die FVO wurde die Erörterung des „Fair Value Measurement“ (FVM) gestartet. Beim FVM geht es darum, wie der Fair Value zu bestimmen ist und welche Komponenten bei diesem Wertansatz zu berücksichtigen sind. Damit schwenkt die Diskussion um von „what to measure at fair value“ nach „how to measure at fair value“.

Ausgangspunkt war ein entsprechender Exposure Draft des US-amerikanischen Financial Accounting Standards Board (FASB) vom Juni 2004, den der International Accounting Standards Board (IASB) nunmehr ebenfalls diskutieren möchte. Insbesondere will der IASB untersuchen, ob und wann vorliegende Marktpreise oder zu ermittelnde Modellwerte verwendet werden dürfen oder müssen. Diesbezüglich soll eine sog. Fair Value-Hierarchie etabliert werden.

Daneben wird auch die bekannte Problematik der Bewertung des Kreditrisikos wieder aufgegriffen. In der Vergangenheit wurde die Bewertung des Kreditrisikos und deren (erfolgswirksame) Wertänderungseffekte zumindest für Verbindlichkeiten als problematisch erkannt. Nunmehr ist bei der Diskussion diesbezüglich auch die Aktivseite inbegriffen.

Insgesamt wird darüber nachgedacht, ob bei der Fair Value-Bewertung generell einzelne Risikokomponenten von der Bewertung ausgenommen werden sollen. Diese Idee wird aktuell mit dem Schlagwort „component approach“ bezeichnet.

Am 8. Juni 2005 veranstaltet das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) eine entsprechende Anhörung in Frankfurt am Main. Der VÖB wird die Diskussion, insb. wegen der Bewertung des Bonitätsrisikos, verfolgen und ggf. eine Position gegenüber dem IASB erarbeiten.

III. 9. Bankaufsichtliches Eigenkapital: Korrektur von IAS-Zahlen mit prudential filters

Am 21. Dezember 2004 hat das Committee of European Banking Supervisors (CEBS) „prudential filters“ zur Adjustierung der Auswirkungen einiger IAS-/IFRS-Rechnungslegungsstandards bei der bankaufsichtlichen Eigenmittelermittlung veröffentlicht.

Zur Umsetzung in nationales Recht hat die BaFin ein entsprechendes Fachgremium „Ermittlung der (zusammengefassten) bankaufsichtlichen Eigenmittel“ eingerichtet. Die BaFin hatte für „Basel Banken“, die ihre Eigenmittelquote bisher auf der Basis eines IAS- oder US-GAAP-Abschlusses ermitteln, den Entwurf eines Rundschreibens zur Anwendung der „prudential filters“ veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Der Entwurf wurde im Fachgremium ausführlich besprochen und gibt im Wesentlichen das gemeinsame Verständnis der Vertreter der

Spitzenverbände und der hinzugezogenen Experten aus der Kreditwirtschaft wieder.

Hervorzuheben ist, dass für die Zwecke der Baseler Meldungen weiterhin ausschließlich der bankaufsichtliche Konsolidierungskreis maßgeblich ist. Dies soll auch für aufsichtlich anerkannte Verbriefungstransaktionen gelten, d. h. eine nach internationaler Rechnungslegung gebotene Konsolidierung einer Zweckgesellschaft bleibt für bankaufsichtliche Zwecke unberücksichtigt.

Nach den Vorstellungen der BaFin soll das Rundschreiben bereits für den Meldetermin 30. Juni 2005 Beachtung finden.

III. 10. Grünbuch der EU-Kommission zur Finanzdienstleistungspolitik (2005-2010)

Die Europäische Kommission hat am 3. Mai 2005 ihr „Grünbuch zur Finanzdienstleistungspolitik (2005-2010)“ mit Prioritäten für die künftige Gestaltung der europäischen Finanzmärkte vorgelegt. Dazu gehören die Konsolidierung und Umsetzung des bislang gesetzten Rechts, u.a. durch größere Aufsichtskonvergenz und die Erleichterung grenzüberschreitender Fusionen. Im Bereich der Finanzmarktaufsicht hält die Kommission an einem schrittweisen Vorgehen fest. Sie setzt auf eine verbesserte Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden im Rahmen der Regulierungsausschüsse CESR, CEBS und CEIOPS. Neue Strukturen, wie die vielfach geforderte einheitliche europäische Aufsicht, sollen nur dann geschaffen werden, wenn die Möglichkeiten der bestehenden Strukturen ausgeschöpft sind. Im Zusammenhang mit der Erleichterung grenzüberschreitender Zusammenschlüsse schlägt die Kommission die Überarbeitung des Artikels 16 der Bankrechtsrichtlinie 2000/12/EG und eine Offenlegung der Kriterien vor, die die Aufsichtsbehörden bei der Überprüfung „qualifizierter Beteiligungen“ verwenden. Zudem prüft sie im Wege einer Online-Konsultation der Marktteilnehmer, ob ungerechtfertigte Hindernisse für grenzüberschreitende Fusionen vorliegen. Neue gesetzgeberische Initiativen sollen gezielt und im Wesentlichen in den Bereichen Vermögensverwaltung und Privatkundengeschäft erfolgen. Für die Vermögensverwaltung hat die Kommission eine Überarbeitung der OGAW-Richtlinie für Sommer 2005 und ein Grünbuch über Vermögensverwaltung für Juli 2005 angekündigt. Für das Privatkundengeschäft möchte sie die Möglichkeiten eines so genannten „26. europäischen Regimes“ prüfen, d.h. europäische Rechtssysteme oder pan-europäische Produkte, die optional im grenzüberschreitenden Kontext angewendet werden und parallel zu den 25 nationalen Rechtsordnungen anwendbar sind. Das Grünbuch steht bis zum 1. August 2005 zur Konsultation.

III. 11. Grünbuch der EU Kommission zum demographischen Wandel

Den Ländern der Europäischen Union steht ein enormer demographischer Wandel bevor, der Auswirkungen auf alle Bereiche der Gesellschaft – insbesondere auf den Arbeitsmarkt und die Sozialsysteme – haben wird. Die EU-Kommission hat daher im März 2005 ein neues Grünbuch „Angesichts des demographischen Wandels – eine neue Solidarität zwischen den Generationen" veröffentlicht und für die Konsultationsphase einen Zeitraum bis zum 1. September 2005 eingeräumt.

Unter demographischem Wandel werden drei Entwicklungen mit regional unterschiedlicher Ausprägung zusammengefasst: die Alterung der Gesellschaft, der Rückgang der Einwohnerzahl und die Internationalisierung der Bevölkerung. In dem Grünbuch werden drei Prioritäten aufgezeigt:

- Wieder auf den Weg des demographischen Wachstums kommen.
- Sicherstellung eines Gleichgewichts zwischen den Generationen.
- Schaffung neuer Übergänge zwischen den Lebensabschnitten.

Mit dem Grünbuch möchte die EU-Kommission eine europäische Debatte darüber anstoßen, wie die Politik den Herausforderungen des demographischen Wandels begegnen könnte.

III. 12. Clearing und Settlement – Einsetzung der Sachverständigengruppe FISCO

Im Rahmen der Arbeiten der Europäischen Kommission zur anstehenden Regulierung von Clearing und Settlement in der EU wurde im April 2005 die Sachverständigengruppe für Fragen der Einhaltung von Steuervorschriften („Fiscal Compliance group/FISCO") eingesetzt.

Grenzübergreifendes Clearing und Settlement ist kostenintensiver und weniger effizient als rein nationales. Die Clearing- und Settlementstrukturen in den Mitgliedstaaten der EU haben sich im nationalen Rahmen entwickelt, so dass zumindest bislang eine grenzübergreifende Wertpapierhandelstätigkeit eher beschränkt war. Als Grund dafür werden auch die unterschiedlichen Steuervorschriften in den Mitgliedstaaten gesehen. Um dieser Fragmentierung entgegenzuwirken und um Integrationsfortschritte machen zu können, soll die FISCO-Gruppe nun mögliche Maßnahmen entwickeln, die bestehende Hindernisse beseitigen. Ziel ist, dass Finanzinstitute europaweit zu gleichen Konditionen und Wettbewerbsbedingungen tätig werden können. Eine Studie soll erstellt werden, die Fragen der nationalen Steuereinhaltungsverfahren und deren Angleichung behandelt.

Neben der Sachverständigengruppe FISCO wurden bereits zwei weitere Expertengruppen eingesetzt. Es handelt sich dabei um die so genannte CESAME Gruppe (Clearing and Settlement Advisory and Monitoring Expert group), die im Juli 2004 eingesetzt wurde und die Kommission bei der Integration der Clearing-

und Settlementsysteme der EU berät und unterstützt. Eine weitere Sachverständigengruppe, eingesetzt im Januar 2005, beschäftigt sich mit Fragen der Rechtssicherheit und behandelt rechtliche Hindernisse im Bereich von Clearing und Settlement.

III. 13. Berlin Group

Im Oktober 2004 haben führende Marktteilnehmer für die Abwicklung von Kartenzahlungen in Europa die „Berlin Group" etabliert. Vor dem Hintergrund des von der EU-Kommission und der EZB angestrebten einheitlichen Zahlungsverkehrsraumes in Europa prüft die maßgeblich von deutschen Vertretern vorangetriebene Initiative Lösungen für eine Umsetzung der Single Euro Payments Area (SEPA) für Kartenzahlungen sowohl auf technischer als auch auf wirtschaftlicher Basis.

Die Machbarkeit für die Abwicklung von bi-/multilateralen Transaktionen zwischen ausgewählten Ländern wurde in Form einer Studie mit positivem Ergebnis überprüft. Hiernach sind bi-/multilaterale Abwicklungen sowohl technisch als auch wirtschaftlich möglich und rentabel.

Zwischen Italien und Deutschland wurden bereits Verhandlungen über die bilaterale Transaktionsabwicklung aufgenommen. In einem nächsten Schritt kann mit der Pilotierung begonnen werden. Es besteht bereits Einvernehmen über die Nutzung des EMV-Standards. Nunmehr ist es das Ziel, bis Juni 2006 die rechtlichen Mindestanforderungen für die Betriebsaufnahme zwischen den Teilnehmern festzulegen.

Die von der „Berlin Group" vorgesehenen multilateralen Vereinbarungen sind damit die notwendige Grundlage für eine Verknüpfung der existierenden Strukturen und damit für eine schnelle und marktgerechte Umsetzung der SEPA.

III. 14. Umsetzung der Single Euro Payment Area (SEPA)

Die Arbeiten im European Payments Council (EPC) konzentrieren sich derzeit auf die Erstellung von Regelwerken für die Zahlungsinstrumente Überweisung, Lastschrift und Kartenzahlung. Allerdings wird sich der bisher angestrebte Zeitplan für die Fertigstellung der Regelwerke verschieben.

Ungewiss ist die Verabschiedung des Regelwerkes für Kartenzahlungen, das so genannte „SEPA Cards Framework (SCF)". Insbesondere die deutsche Kreditwirtschaft vertritt weiterhin die Auffassung, dass das SCF nicht die Forderungen von EZB und EU-Kommission erfüllt. Bisher sind keine einheitlichen Standards und Geschäftsmodelle enthalten, die eine marktgetriebene Umsetzung der SEPA ermöglichen.

Am 3. Mai 2005 hat die EU-Kommission das Arbeitspapier „Success Factors for a Single Payment Market – How to provide adequate incentives in a new legal framework for payments market self-regulation work successfully?" als Diskussionsgrundlage für die Arbeitsgruppen der EU-Kommission (PSMG und PSGEG) veröffentlicht. In diesem Papier äußert sie zum wiederholten Male die Auffassung, dass eine Umsetzung der SEPA ohne entsprechende gesetzliche Regulierungen nicht möglich sei.

Das positive Beispiel der Berlin Group hingegen verdeutlicht, dass die Weiterentwicklung der Standards und die Verknüpfung existierender Strukturen durch multilaterale Vereinbarungen weiterhin den Marktkräften überlassen werden kann. Nur dort, wo die von der Kreditwirtschaft gewünschte Selbstregulierung nicht in der Lage ist, eine 100%tige Marktdurchdringung zu erreichen, ist die Unterstützung durch die EU-Kommission erforderlich, indem zum Beispiel eine verpflichtende Umsetzung der von der Kreditwirtschaft geschaffenen Standards vorgegeben wird.

Für den Ansatz der Verknüpfung existierender Strukturen auf der Basis multilateraler Vereinbarungen wird der VÖB weiterhin sowohl in der Berlin Group als auch in anderen von der deutschen Kreditwirtschaft maßgeblich mitgestalteten europäischen Initiativen (z.B. CIR, CAS, ERIDANE) eintreten.

III. 15. Klärung offener Fragen in der Gemeinschaftsaufgabe

Nach mehreren langwierigen Prüfverfahren hat die EU-Kommission sämtliche Förderregeln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA) genehmigt. Nachdem die EU-Kommission bereits im Jahre 2003 die GA-Fördergebietskarte, die GA-Förderregel für die gewerbliche Investitionsförderung sowie grundsätzlich auch die GA-Infrastrukturförderung genehmigt hatte, standen noch die Genehmigungen für die Förderregeln für die Regionalflughäfen und für die Technologie- und Gründerzentren aus, die nun im Januar

bzw. Anfang Mai 2005 erfolgten. Damit ist der Rahmenplan der GA in allen seinen Teilen von der EU-Kommission gebilligt.

In dem für das laufende Jahr gültigen 34. Rahmenplan der GA wurden seitens des Bundes insgesamt 694 Mio. EUR Barmittel für die GA-Förderung zur Verfügung gestellt. Auf die GA-West entfallen EUR 89 Mio. und auf die GA-Ost insgesamt 605 Mio. EUR. Im diesjährigen Bundeshaushalt sind zudem Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 687 Mio. EUR vorgesehen. Davon stehen für die ostdeutschen Bundesländer und Berlin 6/7 und für die westdeutschen Bundesländer 1/7 zur Verfügung. Im 34. Rahmenplan wurden Anpassungen an neue beihilferechtliche Vorschriften – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten und neue KMU-Definition – vorgenommen. Zudem wurde ein neues Förderangebot „Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement“ beschlossen. Im Mittelpunkt dieses neuen Förderansatzes steht die Intensivierung der regionalen und überregionalen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen.

Die Förderregeln sowie die Fördergebietskarte der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gelten bis zum 31. Dezember 2006. Die für die nationalen Regionalbeihilfen zentrale EU-Vorschrift sind die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung aus dem Jahr 2000. Die EU-Kommission hatte bereits im vergangenen Jahr mit Vorlage eines Konsultationspapiers den Dialog mit den Mitgliedstaaten über die Reform dieser Leitlinien nach 2006 eröffnet. Den ersten Entwurf für die Regionalleitlinien hat sie für Mitte 2005 avisiert.